

**Gebührensatzung  
der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen,  
Landkreis Cuxhaven,  
vom 25.04.2016**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 2012) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

**§ 4  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte.

- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird.
- (3) Für Kinder, die erstmalig eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Das gilt auch für den Besuch von Kindern, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, jedoch aufgrund einer Überprüfung als schulfähig zum Schulbesuch zugelassen werden (Kann-Kinder). Da die erforderliche Überprüfung erst unmittelbar vor der Einschulung stattfindet, werden die zunächst erhobenen Gebühren mit Vorlage der Schulbescheinigung und nach Abrechnung mit dem Land Niedersachsen an die Eltern erstattet.

- (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

Wird ein Notdienst angenommen, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.
- (2) Bei einem beabsichtigten Wechsel der Einrichtung sind die Fristen der Kündigung einzuhalten. Der § 2 der Benutzungsordnung ist zu beachten.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August (Beginn des Kindertagesstättenjahres) für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der Eltern.
- (2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt

insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

### § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats fällig wird. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).
- (2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen).
- (4) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid mindestens jedoch den des Vorvorjahres) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

### § 8 Gebühr

- (1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach den in der Kindertageseinrichtung angebotenen Wochenbetreuungsstunden. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	125 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	100 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 1 – für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.

- (2) 1. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde **für den Bereich Kindertagesstätten/Kinderspielkreis** fällig wird, beträgt

bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1	3,80 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze	4,20 €

bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze	4,80 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,40 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,90 €

**2. Die Höhe der Monatsgebühr für die Ganztagsbetreuung wird für Kinder, die sich im sogenannten beitragsfreien dritten Kindergartenjahr befinden, pauschal auf 75,00 € festgesetzt. Die individuelle Gebührenberechnung nach § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.**

3. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich **Krippen/Hort** fällig wird, beträgt

bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1	4,30 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze	4,80 €
bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze	5,60 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze	6,30 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze	6,90 €

- (3) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, die nicht Betreuungszeiten sind, ist eine Pauschale von **15,00 €** monatlich fällig. Wenn der Gebührenpflichtige nur die **Voroder** Nachlaufzeit (Sonderöffnungszeit) in Anspruch nimmt, ist eine monatliche Gebühr von **10,00 €** fällig. Bei einmaliger Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von **2,00 €** pro Sonderöffnungszeit fällig.
- (4) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 9

### **Geschwisterermäßigung**

Die Gebühr ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen um 40 % für jedes weitere Kind. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 40 % vorgenommen wird. Die Gebührenermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

## § 10

### **Mitwirkungspflicht**

Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, 25.04.2016

Wittenberg  
Bürgermeister

(L.S.)

## Gebührenstaffel

für das Krippen- und Hortjahr 2015/2016 (01.08.2016 bis 31.07.2017)  
zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,  
vom 01.08.2016

Krippeneinrichtungen/Hort	monatliche Gebühr Wochenbetreuungsstunde				
	4,20 €	4,70 €	5,50 €	6,20 €	6,80 €
<b>Krippen Die kleinen Zwerge (Uthlede) und Waldbutjer (Wulsbüttel)</b> Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	94,50 €	105,75 €	123,75 €	139,50 €	153,00 €
<b>Krippen Löwenzahn und Pustebume (Hagen) sowie Krippe Deichbutjer (Wersabe)</b> Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	105,00 €	117,50 €	137,50 €	155,00 €	170,00 €
Früh- <u>oder</u> Spätdienst	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Früh- <u>und</u> Spätdienst	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
<b>Krippe Löwenzahn (Hagen)</b> Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	21,00 €	23,50 €	27,50 €	31,00 €	34,00 €
<b>Krippen Waldbutjer (Wulsbüttel), Die kleinen Zwerge (Uthlede)</b> Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr <b>Krippe Pustebume(Hagen)</b> Betreuungszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr	42,00 €	47,00 €	55,00 €	62,00 €	68,00 €
<b>Hort Bramstedt</b> (Schulschluss bis 16.00 Uhr)	92,40 €	103,40 €	121,00 €	136,40 €	149,60 €
<b>Hort Hagen</b> (Schulschluss bis 15.00 Uhr)	69,30 €	77,55 €	90,75 €	102,30 €	112,20 €
<b>Hort Hagen</b> (Schulschluss bis 17.00 Uhr)	111,30 €	124,55 €	145,75 €	164,30 €	180,20 €
<b>Anzahl der Personen im Haushalt</b>	<b>Einkommengrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ab:</b>				
1 Erwachsener / 1 Kind	14.442,00 €	15.886,00 €	17.330,00 €	18.775,00 €	18.776,00 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	18.534,00 €	20.387,00 €	22.241,00 €	24.094,00 €	24.095,00 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	22.686,00 €	24.955,00 €	27.233,00 €	29.492,00 €	29.493,00 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	26.778,00 €	29.456,00 €	32.134,00 €	34.812,00 €	34.813,00 €
2 Erwachsene / 1 Kind	19.362,00 €	21.298,00 €	23.234,00 €	25.171,00 €	25.172,00 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	23.514,00 €	25.865,00 €	28.217,00 €	30.568,00 €	30.569,00 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	27.606,00 €	30.367,00 €	33.127,00 €	35.888,00 €	35.889,00 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	31.698,00 €	34.868,00 €	38.038,00 €	41.207,00 €	41.208,00 €
pro weitere Person	4.092,00 €	4.501,00 €	4.910,00 €	5.320,00 €	5.321,00 €

## Gebührenstaffel

für das Kindertagesstätten-/Kinderspielkreisjahr 2015/2016 (01.08.2016 bis 31.07.2017)  
zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,  
vom 01.10.2015

Kindergarten/Kinderspielkreis	monatliche Gebühr Wochenbetreuungsstunde				
	3,70 €	4,10 €	4,70 €	5,30 €	5,80 €
<b>Kindertagesstätten Deichbutjer, Die kleinen Zwerge, Rappelkiste, Rasselbande, Waldbutjer, Wichteltube sowie Kinderspielkreis Räuberhöhle</b> Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	83,25 €	92,25 €	105,75 €	119,25 €	130,50 €
<b>Kindertagesstätten Löwenzahn und Pusteblume</b> Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	92,50 €	102,50 €	117,50 €	132,50 €	145,00 €
<b>Kindertagesstätten Löwenzahn und Pusteblume</b> Nachmittagsgruppe (13.00 bis 17.00 Uhr)	74,00 €	82,00 €	94,00 €	106,00 €	116,00 €
<b>Kindertagesstätten Die kleinen Zwerge, Löwenzahn, Pusteblume, Rappelkiste, Rasselbande</b> Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	18,50 €	20,50 €	23,50 €	26,50 €	29,00 €
<b>Kindertagesstätten Waldbutjer</b> Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr	37,00 €	41,00 €	47,00 €	53,00 €	58,00 €
<b>Kindertagesstätten Rasselbande</b> Betreuungszeit von 13.00 bis 16.00 Uhr	55,50 €	61,50 €	70,50 €	79,50 €	87,00 €
Früh- <u>oder</u> Spätdienst	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Früh- <u>und</u> Spätdienst	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €
<b>Anzahl der Personen im Haushalt</b>	<b>Einkommengrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ab:</b>				
1 Erwachsener / 1 Kind	14.442,00 €	15.886,00 €	17.330,00 €	18.775,00 €	18.776,00 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	18.534,00 €	20.387,00 €	22.241,00 €	24.094,00 €	24.095,00 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	22.686,00 €	24.955,00 €	27.233,00 €	29.492,00 €	29.493,00 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	26.778,00 €	29.456,00 €	32.134,00 €	34.812,00 €	34.813,00 €
2 Erwachsene / 1 Kind	19.362,00 €	21.298,00 €	23.234,00 €	25.171,00 €	25.172,00 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	23.514,00 €	25.865,00 €	28.217,00 €	30.568,00 €	30.569,00 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	27.606,00 €	30.367,00 €	33.127,00 €	35.888,00 €	35.889,00 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	31.698,00 €	34.868,00 €	38.038,00 €	41.207,00 €	41.208,00 €
pro weitere Person	4.092,00 €	4.501,00 €	4.910,00 €	5.320,00 €	5.321,00 €